

Vorlage

Sitzung:		TOP
Datum	Gremium	3
02.11.2021	Umweltausschuss	

Schottergärten **hier: Sachstandsbericht**

Bericht:

1. In den letzten Jahren hat sich in Deutschlands Gärten oder Vorgärten eine andere Art von Gestaltung etabliert. Statt Stauden, Gehölzen und Grasflächen findet man immer mehr Schotterflächen. Vorgärten stellen sich nicht mehr als schön gestaltete grüne Oasen dar, sondern ähneln einer Steinwüste.

Um die Thematik näher zu greifen, bedarf es erst einmal einer Betrachtung: Was ist ein Schottergarten?

Ein Schottergarten ist eine Fläche, die großflächig mit Steinmaterial bedeckt ist, häufig mit gebrochenen Steinen mit scharfen Kanten und ohne Rundungen (Schotter). Für den gleichen Stil können aber auch Geröll, Kies oder Split verwendet werden.

Nicht verwechseln sollte man die Schottergärten mit echten Steingärten, welche mit Boden/Erde verbunden sind und natürliche Felsenlebensräume nachbilden und somit Lebensräume für Wildpflanzen, Eidechsen, Insekten oder Spinnen bieten können.

Zur rechtlichen Einordnung stellt § 8 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) klar heraus, wie Gärten zu gestalten sind. Danach sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sind hierzu folgende Hinweise vorgetragen worden:

Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten (Bauherrn/Grundstückseigentümern) überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind **keine** Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt. Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig **unzulässig**.

Für die Überwachung der Einhaltung der genannten Anforderungen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Bei Verstößen können sie bauaufsichtlich einschreiten und eine ordnungsgemäße Begrünung schriftlich anordnen (§ 59 LBO). Mit der Anordnung sollte die Bauaufsichtsbehörde im Fall der Nichtbefolgung die Festsetzung eines Bußgeldes vorsehen und dazu auf § 82 Abs. 1 Nr. 2 LBO verweisen. Die Überwachung und das Einschreiten stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde.

2. Im Hinblick auf Schottergartenflächen in Harrislee liegt somit die Zuständigkeit für eine mögliche Überwachung und Ahndung ausschließlich bei der Bauaufsichtsbehörde des Kreises.
3. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Gestaltung der Grünflächen durch örtliche Bauvorschriften näher zu regeln (§ 8 Abs. 1 Satz 2 LBO). Darüber hinaus kann sie auch mit einem Bebauungsplan mit bestimmten Festsetzungen den Verpflichteten in der Wahl der Gestaltungsmöglichkeiten der Grundstücksflächen beschränken.
4. In den aktuell bestehenden Bebauungsplänen der Gemeinde sind bisher lediglich in Gewerbegebieten Festsetzungen zur Grüngestaltung aufgenommen worden. Für Wohngebiete sind bisher derartige Festsetzungen unterblieben, auch unter dem Aspekt, dass die Landesbauordnung schon klare Ausführungen zu den Nutzungsmöglichkeiten macht.
5. Im Rahmen der möglichen Neuausweisung von Wohngebietsflächen sollte die Thematik noch einmal vertieft diskutiert werden. Hierbei sei gleich darauf hingewiesen, dass bei einer möglichen Festsetzung im Bebauungsplan die Gemeinde dann auch für die Einhaltung/Überwachung dieser gestalterischen Festsetzung verantwortlich ist.

Beschlussvorschlag:
entfällt

Martin Ellermann
Bürgermeister